

Wenn das Erbe hoch verschuldet ist

RICHTIG VERERBEN: Hinterbliebene können die Erbschaft ausschlagen – Nachlassinsolvenzverfahren beschränkt Haftung

VON ANETTE KONRAD

LUDWIGSHAFEN. Erben – bei dem Stichwort denken die meisten an Bargeld und Immobilien, an Schmuck und Wertpapiere, wertvolle Möbel und Autos. Doch nicht nur Vermögen gehören zum Nachlass, auch die Schulden werden mit vererbt. Ist der Nachlass überschuldet, können die Erben die Erbschaft ausschlagen.

Bis zu 400 Milliarden Euro werden in Deutschland zwischen 2012 und 2017 vererbt. Jedes Jahr wohl gemerkt. Diese Zahlen nennt das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW). Doch nicht jede Erbschaft besteht nur aus Vermögen. Der oder die Erben erben die Schulden gleich mit. Das kann der Kredit für das noch nicht bezahlte Auto oder die Immobilie sein oder Schulden beim Finanzamt. Auch Mietrückstände gehören dazu und natürlich jede noch nicht beglichene Rechnung. All dies gehört zum Nachlass. Beim Erben heißt es – vereinfacht gesagt – alles oder nichts.

Im günstigsten Fall ist das Vermögen größer als die Schulden. Sollte dies nicht der Fall sein, muss der Erbe die Schulden des Verstorbenen unter Umständen aus eigenem Vermögen begleichen. Daher lohnt es auf jeden Fall, sich einen Überblick über die Vermögensverhältnisse des Verstorbenen zu machen. Welche Verbindlichkeiten und Verträge bestehen? Welchen Wert haben Immobilien, Geldanlagen, Autos, Schmuck und Hausrat? Danach kann entschieden werden, ob die Erbschaft besser ausgeschlagen werden sollte.

Viel Zeit haben Erben dazu aber nicht. Der Gesetzgeber im Normalfall nur sechs Wochen Zeit dafür. Der Erbe muss selbst aktiv werden. Tut er nichts, gilt die Erbschaft als angenommen und der Erbe haftet auch für die Schulden des Verstorbenen. Doch selbst dann ist noch nicht alles verloren. Irrte sich der Erbe was die Überschuldung des Nachlasses anbetrifft, kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine Anfechtung möglich sein, mit der man die Annahme quasi rückgängig machen kann.

Ein anderer Ansatz ist die Möglichkeit, die Haftung generell auf die Erbmasse zu beschränken, was mit dem Nachlassinsolvenzverfahren oder der Nachlassverwaltung erreicht wird. Ist der Nachlass überschuldet oder zahlungsunfähig, muss der Erbe unverzüglich einen Antrag auf Eröffnung eines Nachlassinsolvenzverfahrens stellen. Der vom Gericht bestellte Insolvenzverwalter kümmert sich dann um die Abwicklung des Nachlasses. Ein Antrag bei Gericht auf Anordnung der Nachlassverwaltung ist dann empfehlenswert, wenn der Nachlass zwar ausreichend, aber ungeordnet ist. Der Insolvenzverwalter ordnet das Erbe und begleicht die Schulden. Die Erben haben erst Zugriff auf das Erbe, wenn die Schulden bezahlt sind und können gleichzeitig nicht von den Gläubigern haftbar gemacht werden, wenn das Erbe nicht ausreicht, um die Schulden zu bezahlen. Sollte der Nachlass die Kosten eines Nachlassinsolvenzverfahrens oder der Nachlassverwaltung nicht decken, kann der Erbe Gläubigern die sogenannte Dürftigkeitseinrede entgegenhalten, die die Ansprüche der Gläubiger auf den Nachlass beschränkt.

„Alle diese Maßnahmen zum Schutz des eigenen Vermögens vor den Schul-



Nicht immer werden Erben durch den Nachlass reich. Manchmal erben sie auch Schulden.

FOTO: DPA

den des Erblassers sind komplex und Fehler schnell gemacht. Für juristische Laien ohne professionelle Unterstützung sind sie nur in Ausnahmefällen zu empfehlen. In klaren Fällen ist bei der – ANZEIGE –

Es reicht nicht, einfach einen Brief, ein Fax oder eine Mail zu schicken. Die Sechs-Wochen-Frist beginnt in dem Moment, wenn der Erbe zuverlässig vom Tod des Erblassers und seiner

die man ausschlagen möchte, ist daher ratsam, Distanz zum Nachlass zu wahren und alles zu vermeiden, was als eine Annahme der Erbschaft verstanden werden kann.

Hat der Erbe die Erbschaft form- und fristgerecht ausgeschlagen, fällt diese an den Nächsten in der testamentarischen beziehungsweise gesetzlichen Erbfolge. Will etwa die Ehefrau nicht die Schulden ihres verstorbenen Mannes übernehmen, erben die Kinder bei der gesetzlichen Erbfolge allein, danach die Enkel. Wollen auch diese nicht für die Schulden ihres verstorbenen Vaters oder Opas gerade stehen, sind Eltern und Geschwister an der Reihe, danach geht es bei Onkeln, Tanten und Cousins weiter. Hat die ganze Verwandtschaft dankend abgelehnt, fällt das Erbe an den Staat, der in der Praxis seine Haftung stets auf den Nachlass beschränkt. Er tilgt mit dem Erlös des Vermögens die Schulden, soweit möglich. Wenn kein Geld mehr da ist, bleiben die Ansprüche der Gläubiger offen.

Überschuldung des Nachlasses die Ausschlagung das kostengünstigste Mittel der Wahl“, sagt Michael Müller, Geschäftsführer der Notarkammer der Pfalz in Gernersheim. Das Erbe kann persönlich beim zuständigen Nachlassgericht ausgeschlagen werden, wo die Erklärung zur Niederschrift des Gerichts abgegeben wird. Auch bei einem Notar kann der Erbe die Ausschlagung in öffentlich beglaubigter Form erklä-

berufung zum Erben aufgrund gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge weiß. Vor dem Tod kann man das Erbe übrigens nicht ausschlagen. Auch der Pflichtteil entfällt, wenn man das Erbe ausschlägt. Die Annahme kann ausdrücklich oder durch entsprechendes Verhalten erfolgen. In dem Moment, in dem ein Erbschein beantragt wird, gilt das Erbe zum Beispiel als angenommen. Bei überschuldeten Erbschaften,

ten gesetzlich und privat Versicherte bei ihrer Pflegekasse sowie bei den nächstliegenden Pflegestützpunkten.

Wird der Entlastungsbetrag etwa für eine Kurzzeitpflege eingesetzt, kann eine Direktabrechnung zwischen der Einrichtung und der Pflegekasse erfolgen. In einem solchen Fall sollte man sich von der Einrichtung immer die Rechnungen geben lassen. So kann zum einen geprüft werden, ob alles korrekt ist. Zum anderen behält man die Übersicht, wie viel Geld aus dem Topf der Entlastungsleistungen noch übrig ist. | bps

ten gesetzlich und privat Versicherte bei ihrer Pflegekasse sowie bei den nächstliegenden Pflegestützpunkten. Wird der Entlastungsbetrag etwa für eine Kurzzeitpflege eingesetzt, kann eine Direktabrechnung zwischen der Einrichtung und der Pflegekasse erfolgen. In einem solchen Fall sollte man sich von der Einrichtung immer die Rechnungen geben lassen. So kann zum einen geprüft werden, ob alles korrekt ist. Zum anderen behält man die Übersicht, wie viel Geld aus dem Topf der Entlastungsleistungen noch übrig ist. | bps

Werben Sie im richtigen Umfeld!

Wir leben Pfalz. **DIE RHEINPFALZ**

Vergessene Guthaben auf dem Pflegekonto

Das Geld für Entlastungsleistungen können Pflegebedürftige ansparen – Pflegekassen geben Auskünfte – Auch für Kurzzeitpflege möglich

BERLIN. Ohne es zu wissen, haben viele Pflegebedürftige vermutlich große Guthaben bei ihrer Pflegekasse. Dieses entsteht, wenn der so genannte Entlastungsbetrag von 125 Euro monatlich mangels Bedarfs oder geeigneter Anbieter nicht abgerufen wurde.

Diese Summe steht jedem Pflegebedürftigen zu, der zu Hause lebt. Sie verfällt auch nicht, sondern kann angespart werden. Die 1500 Euro, die für 2017 vorgesehen sind können noch bis zum 30. Juni 2018 verwendet werden.

Auch die 104 Euro, die in den Jahren 2015 und 2016 für Betreuungs- und Entlastungsleistungen bereitgestellt wurden, sind noch nicht verfallen. Wer das Geld nicht einsetzte, hat 2496 Euro angesammelt. Bei jenen, die etwa wegen schwerer Demenz Anspruch auf 208 Euro monatlich hatten, aber nicht abriefen, sind es 4992 Euro. Bis zum 31. Dezember 2018 sind diese Gelder noch einsetzbar. Die Pflegekasse gibt Auskunft, wie viel Geld für Entlastungsleistungen jeweils noch vorhanden ist. Die Beträge stehen zusätzlich zum

Pflegegeld oder den Mitteln für einen ambulanten Dienst zur Verfügung. Sie können beispielsweise für eine Haushaltshilfe oder einen Begleitservice eingesetzt werden. Finanzieren kann man damit auch die Eigenanteile bei einer teilstationären Tages- und Nachtpflege oder bei einer Kurzzeitpflege. Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 1 bekommen zwar keine Zuschüsse für einen ambulanten Dienst, können aber die 125 Euro etwa für Hilfen bei der Körperpflege durch einen solchen Dienst einsetzen. Der Betrag wird nicht auf das

Privatkonto des Betroffenen zur freien Verfügung gezahlt. Er ist zweckgebunden und muss bei der Pflegekasse beantragt werden. Es genügt jedoch, wenn man den Antrag zusammen mit den Rechnungen einreicht, die man erst einmal privat bezahlt hat. Man sollte darauf achten, dass bei einer Haushaltshilfe der Anbieter nach Landesrecht anerkannt ist. Die Pflegekasse prüft das und überweist das Geld nur, wenn alles korrekt ist. Informationen zum Verfahren und zu den Verwendungsmöglichkeiten des Entlastungsbetrages erhal-

ten gesetzlich und privat Versicherte bei ihrer Pflegekasse sowie bei den nächstliegenden Pflegestützpunkten. Wird der Entlastungsbetrag etwa für eine Kurzzeitpflege eingesetzt, kann eine Direktabrechnung zwischen der Einrichtung und der Pflegekasse erfolgen. In einem solchen Fall sollte man sich von der Einrichtung immer die Rechnungen geben lassen. So kann zum einen geprüft werden, ob alles korrekt ist. Zum anderen behält man die Übersicht, wie viel Geld aus dem Topf der Entlastungsleistungen noch übrig ist. | bps

RENTEN-INFO

Riester-Vertrag in der Elternzeit weiterlaufen lassen

Altersvorsorge ist auch für frischgebackene Eltern wichtig. Daher gilt: Wer einen Riester-Vertrag hat, sollte ihn auch während der bis zu dreijährigen Elternzeit durchhalten, rät die Aktion „Finanzwissen für alle“ der Fondsgesellschaften. Dann bekommen Eltern die jährliche Grundzulage von 154 Euro (175 Euro ab 2018) und die Kinderzulage von 300 Euro. Für bis Ende 2007 geborene Kinder gibt es 185 Euro.

Um die volle Förderung zu erhalten, müssen Eltern im ersten Jahr der Elternzeit noch den Mindesteintrag einzahlen. Der Haken dabei: Auch wenn die Einkünfte zu Beginn der Elternzeit gering sind oder ausfallen, müssen Eltern vier Prozent ihres Vorjahreseinkommens in den Riester-Vertrag einzahlen, um die vollen Zulagen zu erhalten. Grundzulage sowie Kinderzulagen werden aber auf die Beiträge angerechnet. Ab dem zweiten Jahr sind dann aber nur noch 60 Euro pro Jahr oder 5 Euro monatlich als Sockelbetrag für die Zulagen erforderlich. | dpa

Krankenversicherung: Zuschuss-Antrag möglich

Rentner, die freiwillig krankenversichert sind, können einen Zuschuss zu ihrer Krankenversicherung beantragen. Der Zuschuss wird am besten gleich zusammen mit der Rente beantragt, rät die Deutsche Rentenversicherung Bund in Berlin. Die Höhe des Zuschusses hängt vom allgemeinen Beitragssatz zur Krankenversicherung und dem Zahlbetrag der Rente ab. Dieser Beitragssatz beträgt zurzeit 14,6 Prozent und wird zur Hälfte - in Höhe von 7,3 Prozent - von der Rentenversicherung übernommen. Der individuelle Zusatzbeitrag der Krankenkasse sowie der Beitrag zur Pflegeversicherung sind von Rentnern allein zu tragen.



Wer privat krankenversichert ist, kann ebenfalls einen Zuschuss beantragen. Dieser wird zunächst wie bei freiwillig Versicherten berechnet. Er wird jedoch maximal in Höhe der Hälfte der Versicherungsprämie gezahlt. Auch für Rentner, die in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert sind, übernimmt die Rentenversicherung den Beitragsanteil in Höhe von 7,3 Prozent. Das erfolgt aber automatisch, ein Antrag ist hierfür nicht nötig. | dpa/Foto:dpa

Redaktion: Klaus Hofer, E-Mail: klaus.hofer@rheinpfalz.de, Telefon: 0621/5902-294.

— ANZEIGE —



FRUCHTBARER BODEN

für Floristik-Anzeigen.

Werben Sie hier mit Ihrer Anzeige.

Informationen unter:

0631 3701-6724

oder sprechen Sie mit Ihrem Mediaberater.

Wir leben Pfalz. **DIE RHEINPFALZ**